



# HESSISCHER LANDTAG

16. 06. 2014

## **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Härtefallkommissionsgesetzes und des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

### **Gesetz zur Änderung des Härtefallkommissionsgesetzes und des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Vom

#### **Artikel 1**

Das Härtefallkommissionsgesetz vom 30. September 2008 (GVBl. I S. 842), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 642), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 5 werden die Wörter "mindestens Zweidrittelmehrheit" durch "der Mehrheit" ersetzt.
2. § 8a wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort "ist," das Wort "überwiegend" eingefügt.
  - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort "dennoch" die Wörter "in Ausnahmefällen" eingefügt.
    - bb) In Nr. 1 wird das Wort "kommunale" vor "Behörden" eingefügt.
    - cc) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und das Wort "oder" eingefügt.
    - dd) Nach Nr. 2 wird als Nr. 3 eingefügt:
      - "3. die Erwerbsfähigkeit aufgrund von Alter, nachgewiesener Krankheit, Behinderung oder familiären Gründen nicht oder nur eingeschränkt gegeben ist."
3. § 11 wird aufgehoben.
4. § 12 wird § 11.

#### **Artikel 2**

Nr. 2.6 der Anlage zu § 16a Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), wird wie folgt gefasst:

"2.6 Entscheidungen im Aufenthaltsrecht; ausgenommen sind Entscheidungen über den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt, die Verweigerung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder die Entfernung aus dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, die in Bezug auf Bürger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union getroffen werden."

#### **Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### Zu Artikel 1

#### Zu Nr. 1

Das derzeitige Quorum, dass eine Entscheidung von zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder getragen werden muss, verursacht zu hohe Hürden für die Feststellung eines Härtefalls. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde daher vereinbart, dass das Quorum gesenkt werden soll. Damit wird die Abstimmung vereinfacht werden. Die neue Festlegung, dass eine einfache Mehrheit der gesetzlich bestimmten Mitglieder ausreicht, um eine Entscheidung zur Annahme eines Härtefalls zu treffen, dient daher humanitären Gesichtspunkten.

#### Zu Nr. 2

##### Zu Buchstabe a

Bisher musste der Lebensunterhalt gesichert sein. Mit der Einführung einer überwiegenden Sicherung des Lebensunterhalts wird dem humanitären Charakter des Gesetzes sowie der Lebenswirklichkeit Rechnung getragen, dass kürzere Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie möglich sind.

##### Zu Buchstabe b, Dopplbuchstabe aa

Der Ausnahmecharakter dieser Bestimmung soll im Hinblick auf die Kostenbelastung der Gebietskörperschaften explizit zum Ausdruck gebracht werden.

##### Zu Buchstabe b, Dopplbuchstabe bb

Bisher hatten alle Behörden, die eventuell öffentliche Leistungen erbringen mussten, ihr Einverständnis zu erteilen, wie die Bundesagentur für Arbeit (BA). Diese tritt jedoch nur in eng begrenzten Ausnahmefällen ein. Die öffentlichen Leistungen werden vor allem von den Gebietskörperschaften erbracht. Das Einholen bzw. Verweigern des Einverständnisses der BA führte oftmals zu erheblichen Verzögerungen bei der Härtefallanordnung, obwohl deren Leistungen nachrangig sind. Daher wird nunmehr auf das Einverständnis der BA verzichtet.

Da die kommunalen Gebietskörperschaften Träger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) bzw. Zwölftes Buch (XII) sind und diese die Leistungen übernehmen müssen, wenn Betroffene ihren Lebensunterhalt nicht sichern können, ist deren Einvernehmen in den vorgenannten Fällen eines Härtefallersuchens erforderlich.

##### Zu Buchstabe b, Dopplbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

##### Zu Buchstabe b, Dopplbuchstabe dd

Neu geregelt werden enge Ausnahmefälle für Betroffene, die keiner Erwerbstätigkeit oder dieser nur eingeschränkt nachgehen können, um in diesem Rahmen eine Härtefallentscheidung zu ermöglichen.

#### Zu Nr. 3

Da die Verordnung schon mit Gesetz vom 15. Oktober 2008 aufgehoben worden ist, ist diese Regelung nicht mehr erforderlich.

#### Zu Nr. 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

### Zu Artikel 2

Das behördliche Vorverfahren in ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahren ist seit Langem größtenteils abgeschafft. Bei der Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung, mit der auch das Vorverfahren für türkische Bürger, die vom Beschluss 1/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 (ARB 1/80) profitieren, abgeschafft wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 13. Dezember 2012 (Az. 1 C 20.11) entschieden, dass das sogenannte "Vier-Augen-Prinzip" im Falle von türkischen Staatsangehörigen nicht mehr erforderlich ist. Das ergibt sich daraus, dass der Europäische Gerichtshof für die Auslegung von Art. 14 ARB 1/80 nunmehr Art. 12 der Richtlinie 2003/109/EG herangezogen hat (EuGH, Urteil vom 8. Dezember 2011, Rs. C-37108, Ziebell, Rdnr. 74, 78 f.). In dieser Richtlinie wird nicht die Beteiligung einer unabhängigen Stelle gefordert, die die Zweckmäßigkeit der angedachten Maßnahme überprüft. Die Möglichkeit des Rechtsbehelfs ist ausreichend, wobei darin die Rechtmäßigkeit der Entscheidung, die Tatsachen und die Umstände, auf denen die Entscheidung der Ausländerbehörde be-

ruht, überprüft wird. Der Verzicht auf das behördliche Vorverfahren in ausländerrechtlichen Angelegenheiten bedeutet eine Vereinfachung für die Betroffenen und die Ausländerbehörden.

**Zu Artikel 3**

Die Vorschrift betrifft das Inkraft- und Außerkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Wiesbaden, 12. Juni 2014

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Boddenberg**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Wagner (Taunus)**